

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 31. 1. 2007

Nummer 4

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

- Bek. 18. 12. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung Stadt Dannenberg (Elbe) und Umgebung 84
- Bek. 18. 12. 2006, Anerkennung der HAACKE Unternehmensstiftung 84
- Bek. 18. 12. 2006, Anerkennung der Stiftung des Lions Club Lüneburg für Jugend und Soziales 84
- Bek. 21. 12. 2006, Änderung der Verfassung und Geschäftsordnung der Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg 84
- Bek. 2. 1. 2007, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160 84
- Bek. 5. 1. 2007, Vorschlagswesen in der Landesverwaltung; Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen im Jahr 2006 85
- Bek. 9. 1. 2007, Namenszusatz für das Grenzdurchgangslager Friedland 86
- Bek. 9. 1. 2007, Anerkennung der Elmer Bürgerstiftung 86
- Bek. 9. 1. 2007, Anerkennung der Gerhard und Karin Matthäi Stiftung 86
- Bek. 11. 1. 2007, Anerkennung der Emsländischen Stiftung für Beruf und Familie 86
- Bek. 24. 1. 2007, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2006) 86

C. Finanzministerium

- Erl. 28. 12. 2006, Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG 87
- RdErl. 11. 1. 2007, Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr 87
- RdErl. 15. 1. 2007, Beihilfevorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln 89

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- Beschl. 17. 10. 2006, Umstrukturierung der Aufgaben und Auflösung des Landesjugendamtes 89
- Erl. 20. 12. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind 90
- Erl. 4. 1. 2007, Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes für Einrichtungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen 91

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**F. Kultusministerium**

- Bek. 21. 12. 2006, Änderung der Satzung der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück 91
- Bek. 2. 1. 2007, Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchenbeitragsbeschluss für die Steuerjahre 2007 und 2008 91
- Bek. 2. 1. 2007, Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchenbeitragsbeschluss für die Steuerjahre 2007 und 2008 91
- Bek. 8. 1. 2007, Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen; Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2007 91

- Bek. 10. 1. 2007, Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2007 92
- Bek. 10. 1. 2007, Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen; Änderung der Kirchensteuerordnung 92

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

- Erl. 27. 11. 2006, Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Niedersächsischen Landesforsten 92

I. Justizministerium**K. Umweltministerium**

- RdErl. 9. 1. 2007, Leitlinie zur Anwendung der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bei der Errichtung von Windenergieanlagen 92

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Vfg. 8. 1. 2007, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 4 und 71 auf dem Gebiet der Stadt Uelzen 92

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Bek. 11. 1. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Verbesserung der Deichsicherheit in Nordkehdingen, Landkreis Stade) 93

Landesschulbehörde

- Bek. 4. 1. 2007, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2007/2008 93
- Bek. 4. 1. 2007, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2008 94

Landeswahlleiter

- Bek. 4. 1. 2007, Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) 94

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Bek. 19. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH — Lagerhalle —) 95
- Bek. 19. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SDR, Büddenstedt) 95
- Bek. 19. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH — Hüttensandzwischenlager —) 95
- Bek. 19. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Müden-Hahnenhorn) 95

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

- Bek. 9. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Friedhelm & Christian Fitschen GbR, Elsdorf) 95
- Bek. 29. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Gevers, Visselhövede) 96

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Bek. 31. 1. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Nasszellenkühlanlage der Firma Enertec Hameln GmbH) 96

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 20. 12. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Steinmann GmbH & Co. KG, Steinfeld)	96
Bek. 31. 1. 2007, Genehmigung nach § 4 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bollmer GmbH, Wietmarschen) ...	96

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bek. 4. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Huning Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Melle)	97
---	----

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht	97
--------------------------------	----

Stellenausschreibungen	98
-------------------------------------	----

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der
Bürgerstiftung Stadt Dannenberg (Elbe) und Umgebung**

Bek. d. MI v. 18. 12. 2006
— RV LG 2.02-11741/343 —

Mit Schreiben vom 29. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 10. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Stadt Dannenberg (Elbe) und Umgebung mit Sitz in Dannenberg (Elbe) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung soll der Förderung und Entwicklung der Stadt Dannenberg (Elbe) und deren Umgebung zum Gemeinwohl der hier lebenden Bürger, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz, soziale Angelegenheiten, Kinder- und Jugendfürsorge, Sport und Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben, dienen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Stadt Dannenberg (Elbe) und Umgebung
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe).

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 84

**Anerkennung der
HAACKE Unternehmensstiftung**

Bek. d. MI v. 18. 12. 2006
— RV LG 2.02-11741/349 —

Mit Schreiben vom 28. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 11. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die HAACKE Unternehmensstiftung mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, die HAACKE-Unternehmen langfristig zu erhalten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

HAACKE Unternehmensstiftung
Speicherstraße 14
29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 84

**Anerkennung der
Stiftung des Lions Club Lüneburg für Jugend und Soziales**

Bek. d. MI v. 18. 12. 2006
— RV LG 2.02-11741/350 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 14. 12. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung des Lions Club Lüneburg für Jugend und Soziales mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Belangen der Wohlfahrtspflege zugunsten von Not leidenden oder gefährdeten Mitmenschen. Dabei werden insbesondere Belange der Jugendhilfe und der Altenhilfe gefördert.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung des Lions Club Lüneburg für Jugend und Soziales
c/o Herrn Dr. Georg Bacmeister
Dr. Lilo-Gloeden-Straße 28
21337 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 84

**Änderung der Verfassung und Geschäftsordnung
der Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg**

Bek. d. MI v. 21. 12. 2006 — 31.2-10006/1-4 —

Mit Erlass vom 21. 12. 2006 hat das MI die von der Landschaft am 8. 11. 2006 beschlossenen Änderungen der §§ 6 und 23 der Landschaftlichen Verfassung und der §§ 1, 4 und 10 der Geschäftsordnung der Landschaft genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 84

**Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

Bek. d. MI v. 2. 1. 2007 — 34-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 2. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1344)
— VORIS 21160 —

Die Liste der ÖbVI, Anlage 2 des Bezugserlasses, wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nr. 102 wird gestrichen.
2. Es wird die folgende lfd. Nr. 215 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„215	von Barga, Heino	Stade“.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
anderen behördlichen Vermessungsstellen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 84

Vorschlagswesen in der Landesverwaltung; Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen im Jahr 2006

Bek. d. MI v. 5. 1. 2007 — 12-02126/100 —

Viele Verbesserungsmöglichkeiten offenbart erst der Berufsalltag. Das Vorschlagswesen hat zum Ziel, von solchen in der Praxis gewonnenen Erkenntnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfahren, damit die Verbesserungen für die Landesverwaltung nutzbar gemacht werden können und das über das eigene Arbeitsgebiet hinausgehende Engagement der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belohnt werden kann. Daher werden alle Bediensteten der niedersächsischen Landesverwaltung gebeten, ihr Arbeitsumfeld kritisch zu prüfen und ihre Ideen und ihr Wissen durch Verbesserungsvorschläge einzubringen. Vorschläge von Bediensteten der Verwaltungen der niedersächsischen Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Anwendung von Landesvorschriften sind ebenfalls willkommen. Auf diese Weise kann jeder Einzelne dazu beitragen, Arbeitsabläufe zu optimieren, Haushaltsmittel sparsamer und effektiver einzusetzen, aber auch den Schutz der Umwelt oder die Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern.

Nähere Informationen zum landesweiten Vorschlagswesen können auf den Internet-Seiten des MI (www.mi.niedersachsen.de) unter dem Thema „Verwaltungsmodernisierung & Organisation der Landesverwaltung“ eingesehen werden. Verbesserungsvorschläge können jederzeit beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover, E-Mail-Adresse: Vorschlagswesen@mi.niedersachsen.de, eingereicht werden.

Im Jahr 2006 hat der Prüfungsausschuss für das Vorschlagswesen zwölf Vorschlägen eine Anerkennung ausgesprochen und sie mit Geldprämien belohnt. Die Einsenderinnen und Einsender von acht weiteren Vorschlägen konnten sich über eine Ideenprämie freuen.

Nr.	Name	Vorname	Dienststelle	Kurzbezeichnung des Vorschlags	Prämie EUR
5268	Daubert	Hans-Jürgen	Katasteramt Northeim	Dokumentvorlage zur Erzeugung von Ankerkoordinaten aus InterASL für FODIS	750,—
5320	Grabs	Friedemann	Polizeikommissariat Garbsen	Kostenreduzierung im polizeilichen Briefverkehr	500,—
5346	Wolf	Andreas	Polizeikommissariat Lüneburg	Computerprogramm zur Berechnung der erforderlichen Sicherungskräfte im Bereich der Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen (LadSic BOS, Version 2.5)	600,—
5399	Oltrop	Erich	Polizeikommissariat Wittmund	Einsparung von Portokosten bei der Polizei	500,—
5419	Steinbrecher	Petra	Finanzamt Osterholz-Scharmbeck	Organisation und Automation in der Steuerverwaltung; Verzicht auf Ausdruck monatlicher Kontoausdrucke	300,—
5428	—	—	—	Organisation und Automation in der Steuerverwaltung; Vorschlag zur Änderung einer StarOffice-Vorlage (Drittschuldnererklärung)	250,—
5429	—	—	—	Organisation und Automation in der Steuerverwaltung; VDV-Anwendungen — grafisch — Rechtsbehelfsliste	300,—
5438	—	—	—	Organisation und Automation in der Steuerverwaltung; Abschaffung des Ausdrucks der Gemeindedaten bei der Gewerbesteuererlegung	350,—
5446	von Ruschkowski Lange	Eckart Wolfgang	Niedersächsisches Umweltministerium	Einführung eines aktuellen Strahlenschutzhandbuchs für die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden in Niedersachsen	300,—
5448	Pommer	Armin	Polizeiinspektion Leer	Einstellung von überzähligen und ungenutzten Verbrauchsmaterialien zum Verkauf in das Internet/Intranet	200,—
5449	—	—	—	Organisation und Automation in der Steuerverwaltung; Änderung der StarOffice-Vorlagen Voll 74 und Voll 74 a	250,—
5450	Klein	Ulrike	Finanzamt Cuxhaven	Organisation und Automation in der Steuerverwaltung; Erweiterung der standardisierten Erläuterungstexte im Bereich der Werbungskosten	150,—

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 85

Namenszusatz für das Grenzdurchgangslager Friedland

Bek. d. MI v. 9. 1. 2007 — 42.2-01472 —

Bezug: Beschl. v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S.686)
— VORIS 20100 —

Das Grenzdurchgangslager Friedland trägt ab sofort den Namenszusatz „Niedersächsisches Zentrum für Integration“.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 86

Anerkennung der Elmer Bürgerstiftung

**Bek. d. MI v. 9. 1. 2007
— RV LG 2.02-11741/351 —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 12. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Elmer Bürgerstiftung mit Sitz in Bremervörde-Elm gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung gemeinnütziger Zwecke i. S. der Abgabenordnung, insbesondere für den Bau einer Sporthalle.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Elmer Bürgerstiftung
C/o Herrn Knud Spardel
Immenhoff 2
27432 Elm.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 86

Anerkennung der Gerhard und Karin Matthäi Stiftung

**Bek. d. MI v. 9. 1. 2007
— RV LG 2.02-11741/347 —**

Mit Schreiben vom 9. 1. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 12. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Gerhard und Karin Matthäi Stiftung mit Sitz in Verden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Ausbildung und Forschung durch Förderung öffentlicher oder als gemeinnützig anerkannter Einrichtungen im Schul- und Hochschulbereich, und zwar vorrangig des Domgymnasiums in Verden, und der Bereiche Bau, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Elektrik und Elektronik an Hochschulen und Universitäten, insbesondere der Universität Braunschweig.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gerhard und Karin Matthäi Stiftung
C/o Matthäi Bauunternehmen
Bremer Straße 135
27283 Verden.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 86

Anerkennung der Emsländischen Stiftung für Beruf und Familie

**Bek. d. MI v. 11. 1. 2007
— RV OL 2.03-11741-05 (038) —**

Mit Schreiben vom 9. 1. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 12. 2006 die Emsländische Stiftung für Beruf und Familie mit Sitz in der Stadt Meppen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung besteht in der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familien mit Kindern sowie der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Berufsleben im Landkreis Emsland. Der Stiftungszweck wird durch finanzielle Zuwendungen an Personen und Einrichtungen im Emsland, die der Förderung der vorgenannten Zwecke dienen, verwirklicht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Emsländische Stiftung für Beruf und Familie
c/o Landkreis Emsland
Ordenniederung 1
49716 Meppen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 86

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2006)

Bek. d. MI v. 24. 1. 2007 — 33.21-05601/4-3 —

Für das Haushaltsjahr 2006 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem Haushaltsjahr 2005 — 1 797 386 648,82 EUR.

Zu den Zahlungsterminen
1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2006
wurden insgesamt 1 773 056 550,00 EUR
gezahlt, so dass sich zum 1. 2. 2007
eine Nachzahlung von 24 330 098,82 EUR
ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge ist ein Betrag von 1 797 389 423,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2006 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2006, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussabrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 86

C. Finanzministerium**Kirchensteuer bei Pauschalierung
der Einkommensteuer nach § 37 b EStG****Erl. d. MF v. 28. 12. 2006 — S 2447-8-35 —**

Steuerpflichtige, die Sachzuwendungen nach Maßgabe des § 37 b EStG gewähren, können die darauf entfallende Einkommensteuer mit einem Pauschsteuersatz von 30 v. H. abgeltend erheben.

Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem die Sachzuwendung gewährenden Steuerpflichtigen in der Lohnsteuer-Anmeldung anzugeben und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der zu entrichtenden Kirchensteuer zu verfahren. Bei der Erhebung der Kirchensteuer kann der Steuerpflichtige zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Diese Wahl kann für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum unterschiedlich getroffen werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Vereinfachungsregelung, hat er für sämtliche Empfänger von Zuwendungen Kirchensteuer zu entrichten. Dabei ist ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden, der in pauschaler Weise dem Umstand Rechnung trägt, dass nicht alle Empfänger Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind.

Die im vereinfachten Verfahren ermittelten Kirchensteuern sind in der Lohnsteuer-Anmeldung bei Kennzahl 47 gesondert anzugeben. Die Aufteilung auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.

- a) Macht der Steuerpflichtige Gebrauch von der ihm zustehenden Nachweismöglichkeit, dass einzelne Empfänger keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, kann er hinsichtlich dieser Empfänger von der Entrichtung der auf die pauschale Einkommensteuer entfallenden Kirchensteuer absehen; für die übrigen Empfänger ist der allgemeine Kirchensteuersatz anzuwenden.
- b) Als Nachweis über das Religionsbekenntnis bzw. die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft genügt eine Erklärung nach beigefügtem Muster. Die Erklärung des Empfängers muss vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden. Bei Arbeitnehmern des Steuerpflichtigen ist die Religionszugehörigkeit anhand des in den Lohnkonten aufzuzeichnenden Religionsbekenntnisses zu ermitteln.
- c) Kann der Steuerpflichtige bei einzelnen Empfängern die Religionszugehörigkeit nicht ermitteln, kann er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Einkommensteuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Empfängern aufteilen; der auf die kirchensteuerpflichtigen Empfänger entfallende Anteil ist Bemessungsgrundlage für die Anwendung des allgemeinen Kirchensteuersatzes. Die so ermittelte Kirchensteuer ist im Verhältnis der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Empfänger aufzuteilen.

Die im Nachweisverfahren ermittelten Kirchensteuern sind in der Lohnsteuer-Anmeldung unter der jeweiligen Kirchensteuer-Kennzahl (z. B. 61, 62) anzugeben.

3. Die Höhe der Kirchensteuersätze ergibt sich sowohl bei Anwendung der Vereinfachungsregelung (Nummer 1) als auch im Nachweisverfahren (Nummer 2) aus den Kirchensteuerbeschlüssen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften. Die in den jeweiligen Ländern geltenden Regelungen werden für jedes Kalenderjahr im BStBl I veröffentlicht.
4. Dieser Erl. ist erstmals für Sachzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2006 gewährt werden.

An die
Oberfinanzdirektion Hannover

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 87

Anlage**Muster**

**Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt
zur Religionszugehörigkeit
für die Erhebung der pauschalen Einkommensteuer
nach § 37 b Abs. 4 EStG**

Finanzamt

Steuerpflichtiger:

Name der Firma

Anschrift:

Empfänger der Zuwendung:

Name, Vorname

Anschrift:

Ich, der vorbezeichnete Empfänger einer Zuwendung, erkläre, dass ich

☐ keiner Religionsgemeinschaft angehöre, die Kirchensteuer erhebt.

☐ der angehöre.
(z. B. der Evangelischen oder Katholischen Kirche, Jüdischen Gemeinde etc.)

Ich versichere, die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erklärung als Grundlage für das Besteuerungsverfahren dient.

..... Ort, Datum Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Diese Erklärung ist vom Zuwendenden aufzubewahren.

**Erhebung privatrechtlicher Entgelte
für die Benutzung oder Inanspruchnahme
landeseigener Flächen
für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr**

RdErl. d. MF v. 11. 1. 2007 — 23-04061-5 —**— VORIS 64100 —**

— Im Einvernehmen mit dem ML, dem MU und dem MW —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2005 (Nds. MBL S. 166, 245), geändert durch
RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBL S. 142)

— VORIS 64100 —

1. Das Land Niedersachsen ist Eigentümer zahlreicher Wasser- und Landflächen, die Vereinen und anderen privaten Dritten zur Nutzung für die Sportboot- und Freizeitschiffahrt bzw. zur sonstigen (auch gewerblichen) Sondernutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Flächen stehen üblicherweise in enger Beziehung zur Flächenverwaltung im Bereich der Domänen-, Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung und können deshalb regelmäßig nicht verkauft werden.

Sofern die Nutzung der Flächen über den Gemeingebrauch gemäß den §§ 73 ff. NWG hinausgeht, ist für die Überlassung gemäß § 63 Abs. 6 LHO i. V. m. Nummer 2.1.3.2 des Bezugs-erlasses (Anwendungserlass zu § 64 LHO) ein Entgelt zu erheben, das angemessenen Entgeltsätzen für vergleichbare Objekte in dem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Marktverkehr entspricht. Dazu sind auch überörtliche Vergleiche (auch privater Betreiber) heranzuziehen.

Können angemessene Nettovergleichswerte (d. h. ohne Umsatzsteuer) nicht ermittelt werden, sind beim Neuabschluss von Verträgen folgende **Mindestkriterien** maßgebend:

- 1.1 Für Boots Liegeflächen **an der Küste und an brücken- und schleusenfrei erreichbaren küstennahen Gewässern** ist ein Nettoentgelt von **100 EUR je Boot und Jahr** anzusetzen. Dabei wird ausgehend von einer durchschnittlichen Bootsgröße von 9 m × 3,2 m eine Liegeplatzgröße von rd. 80 m² (Wasserliegefläche + mit Steganlage überbaute Wasserfläche + Verkehrsfläche/Böschungsfäche) unterstellt. In die Berechnung des

Entgelts sind dabei auch ggf. vorgehaltene Gastliegeplätze mit einzubeziehen. **Alternativ** dazu ist die vom zukünftigen Nutzer tatsächlich benötigte Liegefläche mit einem Nettobetrag von 1,25 EUR je m² anzusetzen. Der jeweils höhere Betrag ist dann als Entgelt für die Bootsliegefläche zu erheben.

- 1.2 Für Bootsliegeflächen **an den Seen und an sonstigen Fließ- und Stehgewässern** ist ein Nettoentgelt von **80 EUR je Boot und Jahr** zu erheben. In die Berechnung des Entgelts sind dabei auch ggf. vorgehaltene Gastliegeplätze mit einzubeziehen. Ein flächenbezogenes Entgelt ist hier nicht erforderlich. Bei Liegeflächen an sonstigen Fließ- und Stehgewässern **ohne** Infrastrukturmaßnahmen können in begründeten Einzelfällen Abschläge vom vorbezeichneten Betrag gerechtfertigt sein; die Begründung ist in diesen Fällen zu würdigen und aktenkundig zu machen.
- 1.3 Die nach den Nummern 1.1 bis 1.2 vorgegebenen Entgelte gehen davon aus, dass die für die Nutzung der Flächen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Stege) auf eigene Kosten durch die jeweiligen Nutzer erstellt werden. Werden derartige Infrastrukturmaßnahmen in Einzelfällen ausnahmsweise doch vom Land vorgehalten und den Nutzern zur Verfügung gestellt, sind die Kosten zu ermitteln und ergänzend zu den Nummern 1.1 bis 1.2 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer und eines angemessenen Zinssatzes anteilig auf die Nutzer umzulegen.
- 1.4 Entstehen beim Land Kosten für notwendige **Instandhaltungsarbeiten** an den vertraglich überlassenen Flächen, so sind diese Kosten angemessen auf die Nutzer umzulegen. Das Vorgehen und die Höhe der Kostenbeteiligung sind im Vorfeld mit den Nutzern abzustimmen.
- 1.5 Für die Verpachtung von zusätzlichen **Landflächen** ist als **jährliches Entgelt ein Quadratmeterpreis von 1 v. H.** der nach den Nummern 1.1 bis 1.2 jeweils für die Bootsliegefläche maßgebenden Nettoentgelte von 100 bzw. 80 EUR anzusetzen. Auf die Erstellung aktueller Bodenwertermittlungen kann regelmäßig verzichtet werden.
- 1.6 Entstehen durch die o. g. Nutzungen **Rand-/Vorbehaltsflächen**, deren Nutzung für den Gemeingebrauch oder den Eigentümer wesentlich eingeschränkt oder unmöglich wird, sind diese in die Entgeltberechnung nach den Nummern 1.1 bis 1.5 einzubeziehen. Entsprechendes gilt für **reservierte Flächen** (z. B. Verkehrsflächen vor Hafeneinfahrten).
- 1.7 Will der Nutzer die unter den Nummern 1.5 und 1.6 genannten Flächen auch für gewerbliche Zwecke nutzen oder sie zu diesen Zwecken unterverpachten (z. B. zur Nutzung als Clubgebäude, Gaststätte, Kiosk, Parkplatz o. Ä.), ist zusätzlich zu den vorbezeichneten festen Nettoentgelten grundsätzlich eine **Umsatzpacht in Höhe von mindestens 10 v. H.** zu vereinbaren; in besonders attraktiven Lagen sind höhere Umsatzpachten zu vereinbaren. Bei nur kurzzeitigen Nutzungen ist zu den Entgelten nach den Nummern 1.5 und 1.6 ein angemessener Zuschlag zu erheben.
- 1.8 Bei den nach den Nummern 1.1 bis 1.7 zu erhebenden Beträgen handelt es sich um **Jahresentgelte**; eine prozentuale Kürzung kommt auch bei einer nur saisonalen Nutzung nicht in Frage. Das Jahresentgelt ist regelmäßig jährlich im Voraus zu erheben. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen unter Nummer 5 verwiesen.
- 1.9 Im Interesse einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise sind die Verträge als „**Nutzungs- und Pachtverträge**“ zu bezeichnen.
- 1.10 Die **Verkehrssicherungspflicht** und die **Unterhaltung** der zur Nutzung überlassenen/verpachteten Flächen obliegt in vollem Umfang dem zukünftigen Nutzer, ohne dass dafür eine Minderung der Entgelte nach den Nummern 1.1 bis 1.7 vorzunehmen ist. Demgegenüber sind etwaige Mehrkosten des Landes, die dadurch entstehen,

dass vom Land vorzunehmende Unterhaltungsarbeiten durch die o. g. Nutzung erschwert werden, dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.

- 1.11 Für den Fall der **Vertragsbeendigung** ist der Nutzer bei begründetem Bedarf zu verpflichten, den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen. Als **Sicherheitsleistung** für diese Verpflichtung ist mit dem Nutzer ein Entgelt zu vereinbaren, dessen Höhe sich an den voraussichtlichen Beseitigungskosten orientiert. In begründeten Einzelfällen kann dieser Betrag auch sukzessive aufgebaut werden.
- 1.12 Der Nutzungsumfang wird regelmäßig bei Vertragsabschluss geregelt. Spätere **Nutzungserweiterungen/-änderungen** bedürfen der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Für den Fall ungenehmigter Erweiterungen von Anlagen ist vom Nutzer eine angemessene Vertragsstrafe (z. B. in Höhe eines Jahresentgelts) zu verlangen.
- 1.13 Bei der Festlegung der **Vertragslaufzeit** und der **Kündigungsfristen** muss regelmäßig das Interesse des Landes im Vordergrund stehen, die betreffenden Flächen ggf. zur Wahrung öffentlicher Interessen auf einfache Weise wieder zurückerlangen zu können; die Vertragslaufzeit sollte deshalb grundsätzlich zwölf Jahre nicht überschreiten.
- 1.14 Die **Höhe** der festgesetzten Entgelte ist turnusmäßig **alle sechs Jahre zu überprüfen** und unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.
Unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ist die vorbezeichnete Anpassung unter sinngemäßer Anwendung der Anlage 4 zum Anwendungserlass zu § 64 LHO (Muster Mietneufestsetzungsklausel) regelmäßig nur dann vorzunehmen, wenn sich der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“*) gegenüber dem Vertragsabschluss bzw. der letzten Anpassung um mehr als 10 v. H. verändert hat. Das Ergebnis der Entgeltüberprüfung ist hinreichend nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 1.15 Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Grundstücksverwaltung sind die überlassenen Flächen von den Flächen verwaltenden Dienststellen des Landes **im Regelfall alle drei Jahre zu begehen** und die Ergebnisse hinreichend nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. **Erbbaurechte** schließen den Grundstückseigentümer in der Regel langfristig von einer unmittelbaren Eigennutzung aus. Diese Form der Verwaltung kommt deshalb nur in den Fällen infrage, in denen es aus dringendem Landesinteresse geboten erscheint, von einem Verkauf der Grundstücke abzuweichen. Für die Bereitstellung von Flächen zur Nutzung für die Sportboot- und Freizeitschiffahrt stellt das Erbbaurecht **kein** geeignetes Instrument dar. In diesen Fällen ist vorrangig der Verkauf der Flächen zu forcieren. Vorhandene Erbbaurechtsverträge sind deshalb im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten aufzulösen bzw. auslaufen zu lassen.

3. Entsprechen die bereits bestehenden **Altverträge** nicht den unter den Nummern 1.1 bis 1.15 genannten **Mindestkriterien**, so sind sie — insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Entgelte — im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten so bald wie möglich anzupassen.

4. Die dem Bereich der Sportboot- und Freizeitschiffahrt zuzurechnenden Flächen werden im Interesse einer landesweiten Gesamtschau zukünftig in einem gesonderten Nummernkreis in der Datenbank LINFOS erfasst. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Datenqualität ist ein **regelmäßiger zeitnaher Datenaustausch** mit der örtlich jeweils zuständigen Außenstelle des MF/Landesliegenschaftsfonds **sicherzustellen**.

5.1 Das Land Niedersachsen ist gemäß § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig. Ein BgA liegt vor,

*) Hinweis auf die regelmäßigen Veröffentlichungen der Verbraucherpreisindizes durch das Landesamt für Statistik unter www.nls.niedersachsen.de.

wenn die Tätigkeit des Landes über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht und die Grenze zur Gewerblichkeit überschritten wird. Die Tätigkeit muss sich zudem innerhalb der Gesamtbetätigung des Landes Niedersachsen wirtschaftlich herausheben (Jahresumsatz > 30 678 EUR).

5.2 Eine **Vermögensverwaltung** ist gegeben, wenn sich die Betätigung noch als Nutzung von Vermögen i. S. einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt. **Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.** Dies ist z. B. dann der Fall, wenn dem Pächter lediglich Landflächen zur Nutzung als Flächen für Vereinsheime, vereinsbetriebene Hafenmeistereien und Restaurants überlassen werden. Eine Grundstücksvermietung liegt auch dann vor, wenn Liegeplätze für das Festmachen von Booten im Wasser oder an Land (Bootsliegeplätze) oder Stellplätze für die Lagerung der Boote an Land (Bootslagerplätze) vermietet werden.

5.3 Um der Tätigkeit der Vermögensverwaltung gewerblichen Charakter zu verleihen, müssen besondere Umstände hinzutreten. Diese können darin bestehen, dass die Verwaltung des Grundbesitzes infolge des ständigen und schnellen Wechsels der Mieter eine Tätigkeit erfordert, die über das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß hinausgeht oder dass der Vermieter zugleich Leistungen erbringt, die eine bloße Vermietungstätigkeit überschreiten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn neben dem Grundstück zugleich auch Inventar bzw. Betriebsvorrichtungen überlassen werden (z. B. im Fall der Verpachtung einer Vereinsgaststätte) oder neben der Überlassung von Boots- und -lagerplätzen **wesentliche** Zusatzleistungen wie die Wartung und Reinigung der Boote oder im Rahmen der Bedienung von Slipanlagen erbracht werden. Die Erbringung von Neben- und Zusatzleistungen ist aber dann unschädlich, wenn diese gegenüber der eigentlichen Vermietungstätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist beim bloßen Vorhalten von Bootstegen und Slipanlagen als zweckbezogene Ausstattung des Grundstücks regelmäßig der Fall. Die Vermögensnutzung darf nicht hinter der Bereitstellung einer einheitlichen gewerblichen Organisation zurücktreten (z. B. im Fall einer sogenannten „Marina“, eine dem Wassersport entsprechende Organisation, bei der zusätzlich Leistungen der Bootspflege- und -wartung erbracht werden).

5.4 Ist aufgrund der oben dargestellten Grundsätze — ggf. nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt — von einer vermögensverwaltenden Tätigkeit auszugehen, ist das Land nicht unternehmerisch tätig. Umsatzsteuer darf daher zur Vermeidung der Folgen eines unberechtigten Steuerausweises (§ 14 c Abs. 2 UStG) in der Rechnung bzw. im Mietvertrag **nicht** gesondert ausgewiesen werden.

5.5 Liegt hingegen ausnahmsweise eine gewerbliche Tätigkeit vor und beträgt der Jahresumsatz zudem mehr als 30 678 EUR, ist ein BgA des Landes Niedersachsen gegeben, mit dem dieses grundsätzlich der Körperschaftssteuerpflicht und — bei Vorliegen von Gewinnerzielungsabsicht — auch der Gewerbesteuerpflicht unterliegt. Die im Rahmen dieser Tätigkeit erzielten Umsätze sind umsatzsteuerbar und — soweit die Befreiung des § 4 Nr. 12 UStG nicht greift — auch umsatzsteuerpflichtig. Nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG ist u. a. die Vermietung von Boots- und -lagerplätzen nicht von der Umsatzsteuer befreit.

5.6 Die steuerrechtlichen Ausführungen und die daraus folgende umsatzsteuerliche Handhabung gemäß den Nummern 5.1 bis 5.5 gelten nicht nur für den Abschluss von neuen Verträgen, sondern auch für die Betreuung laufender Verträge; sie gelten im Übrigen auch für Nutzungen an Seen. Bereits bestehende Vereinbarungen, bei denen keine oder abweichende Regelungen getroffen wurden, müssen umgehend angepasst werden. Einzelheiten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der vertraglichen Gegebenheiten bei Bedarf vor Ort mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abzustimmen.

6. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anwendungserlasses zu § 64 LHO in seiner jeweils gültigen Fassung.

7. Diesem RdErl. ggf. entgegenstehende alte RdErl. des ML, des MU und des MW sind nicht mehr anzuwenden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 87

Beihilfavorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln

RdErl. d. MF v. 15. 1. 2007 — 26-08 06/1-2 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 14. 9. 2004 (Nds. MBL S. 614), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 12. 2006 (Nds. MBL 2007 S. 17)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage des Bezugerlasses wird wie folgt ergänzt:

Unter der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ wird der Wirkstoff „Rimonabant“ mit dem Fertigarzneimittel „ACOMPLIA“ angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 89

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Umstrukturierung der Aufgaben und Auflösung des Landesjugendamtes

Beschl. d. LReg v. 17. 10. 2006 — MS-301-51 22/5-3 —

— VORIS 20100 —

Bezug: a) Beschl. v. 16. 11. 2004 (Nds. MBL S. 689)
— VORIS 20100 —
b) Gem.RdErl. v. 6. 12. 2004 (Nds. MBL 2005 S. 58)
— VORIS 20100 —

Die LReg hat am 17. 11. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

I.

1. Zum 1. 1. 2007 werden verlagert:
 - a) die bisher von dem in das LS integrierten Fachbereich I des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA) wahrgenommenen Aufgaben der überregionalen Koordinierung und Planung in das MS,
 - b) der bisher in die LSchB integrierte Fachbereich II des NLJA — Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder — in das MK, mit Ausnahme der Verwaltungsaufgaben der finanziellen Förderung und Abwicklung.
2. MS und MK werden — vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im AG KJHG — ermächtigt, zum 1. 1. 2007 ein beratendes Gremium einzurichten, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen sich weitgehend an denen eines Landesjugendhilfeausschusses gemäß § 71 SGB VIII orientieren.

3. Der Bezugsbeschluss zu a wird — vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im AG KJHG — wie folgt geändert:
- a) Abschnitt II Nr. 1 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) aus dem dem Geschäftsbereich des MK zugehörigen Fachbereich II (Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder) die Verwaltungsaufgaben der finanziellen Förderung und Abwicklung in die LSchB.“
 - b) Abschnitt II Nr. 1 Satz 2 wird gestrichen.

II.

Der Bezugsbeschluss zu b wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 89

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Erl. d. MS v. 20. 12. 2006 — 202-38313 —

— VORIS 24100 —

Bezug: RdErl. v. 29. 12. 2005 (Nds. MBL 2006 S. 132)
— VORIS 24100 —

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO Zuwendungen an Zufluchtstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder, an Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und an Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS).

1.2 Ziel ist die Überwindung und Ächtung der Gewalt gegen Mädchen und Frauen durch Unterstützung und Beratung der Betroffenen sowie durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

1.3 Ein Anspruch einzelner Zufluchtstätten, Beratungseinrichtungen und Beratungs- und Interventionsstellen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Zufluchtstätten, die Beratung der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen und durch Notrufe, die pro-aktive Beratung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sowie Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger

- 3.1 einer Zufluchtstätte für misshandelte Frauen und ihrer Kinder und/oder
 - 3.2 einer Beratungseinrichtung für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und/oder
 - 3.3 einer BISS
- in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungen können solchen Zufluchtstätten, Beratungseinrichtungen und Beratungs- und Interventionsstellen ge-

währt werden, die über die notwendigen und geeigneten personellen und sachlichen Voraussetzungen für das bereitgehaltene Angebot verfügen. BISS müssen pro-aktive Beratung anbieten und sollen an ein Frauenhaus oder eine Gewaltberatungseinrichtung angegliedert sein. Die Träger müssen eine schriftliche Bestätigung der Kooperationsbereitschaft mit der jeweiligen Polizeiinspektion der Bewilligungsbehörde vorlegen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungsempfänger erhalten die Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 erhalten je Belegungsplatz für Frauen eine Pauschale in Höhe von 2 200 EUR. Obergrenze für die Berechnung der Pauschale ist die Anzahl der Belegungsplätze des Jahres 2005. Für die Beratungstätigkeit und die Kinderbetreuung wird eine Pauschale in Höhe von insgesamt 32 000 EUR gewährt, soweit mindestens eine halbe Stelle für die Beratungstätigkeit und eine halbe Stelle für die Kinderbetreuung vorgehalten wird. Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend oder in Teilzeit besetzten Stelle wird die Pauschale nur anteilig gewährt.

5.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 erhalten eine Pauschale in Höhe von 35 000 EUR, soweit mindestens eine Vollzeitstelle vorgehalten wird. Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend oder in Teilzeit besetzten Stelle wird die Pauschale nur anteilig gewährt.

5.3.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2, die kein fest angestelltes Personal beschäftigen, erhalten die Zuwendung zu Honorar- und Sachausgaben. Für Beschaffungen bis zu einem Höchstwert von 400 EUR ist eine freihändige Vergabe zugelassen. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 12 500 EUR.

5.4 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 erhalten die Zuwendung als Pauschale für Personal-, Honorar- und Sachausgaben. Sie berechnet sich für die einzelne BISS auf der Basis eines Personalschlüssels von einer Vollzeitstelle auf 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Für eine Vollzeitstelle wird eine Pauschale von 50 550 EUR zugrunde gelegt. Die Höhe des Festbetrages für die jeweilige BISS bemisst sich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der jeweiligen Polizeiinspektion.

5.5 Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 gilt für die Jahre 2007, 2008 und 2009 eine Übergangsregelung, sofern die Landeszuwendung nach den Nummern 5.2 und 5.3 niedriger ausfallen würde, als die des Jahres 2006. Die Landeszuwendung entspricht in diesem Fall der Förderung des Jahres 2006, sofern das Leistungsspektrum der jeweiligen Einrichtung weiterhin vorgehalten wird.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Der Antrag soll bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

6.4 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist zugelassen. Hierdurch ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein. Die Kenntnis hierüber ist im Antrag zu bestätigen.

6.5 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.
 7.2 Gleichzeitig wird der Bezugsbeschluss aufgehoben.
 7.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An das
 Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:
 An die
 Landkreise und Gemeinden
 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
 Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 90

**Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen
 nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb
 des Umsatzsteuergesetzes
 für Einrichtungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung
 in Gesundheitsfachberufen**

Erl. d. MS v. 4. 1. 2007 — 104-41070/23 —

— VORIS 21064 —

Nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) i. d. F. vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878), sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind grundsätzlich die Ministerien in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich zuständig. Sie können diese Aufgabe auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG für Einrichtungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen wird hiermit auf das LS übertragen.

An das
 Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 91

F. Kultusministerium

**Änderung der Satzung der Schulstiftung
 in der Diözese Osnabrück**

Bek. d. MK v. 21. 12. 2006 — 24-54013/6-8 —

Der Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Osnabrück hat mit Genehmigung des Bischofs von Osnabrück und unter Beteiligung der LReg gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Heiligen Stuhl vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. S. 192) mit Wirkung vom 20. 11. 2006 eine Satzungsänderung beschlossen. Die Änderung der Satzung wird als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 91

Anlage

**Änderung der Satzung der Schulstiftung
 in der Diözese Osnabrück**

Der Stiftungsrat der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2006 sowie ergänzend in einem Eilverfahren gemäß § 10 Abs. 5 der Stiftungssatzung zwischen dem 10. November und dem 16. November 2006 einstimmig eine Änderung der Stiftungssatzung wie folgt beschlossen:

1. § 9 der Satzung der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück vom 18. Januar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 28. März 2001, Band 53, Nr. 16, Art. 182, S. 201 ff.) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Der Stiftungsrat ist berechtigt, die in Abs. 2 seiner Beschlussfassung vorbehaltenen Zuständigkeiten durch einen besonderen Beschluss zu delegieren. Davon unberührt bleiben die Regelungen des § 21.“

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

2. Die Regelung tritt mit Unterzeichnung der Genehmigung durch den Bischof in Kraft.

Die zur Wirksamkeit dieses Beschlusses gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 q der Stiftungssatzung erforderliche Genehmigung durch den Bischof von Osnabrück wird hiermit erteilt.

**Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg;
 Kirchenbeitragsbeschluss für die Steuerjahre 2007 und 2008**

Bek. d. MK v. 2. 1. 2007 — 24.1-54 063/5 —

Bezug: Bek. d. MK v. 30. 5. 2005 (Nds. MBL S. 497)

Nach Genehmigung des Kirchenbeitragsbeschlusses für die Steuerjahre 2007 und 2008 vom 29. 11. 2006 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Steuerjahre 2005 und 2006 gilt inhaltlich unverändert für die Steuerjahre 2007 und 2008 fort.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 91

**Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen;
 Kirchenbeitragsbeschluss für die Steuerjahre 2007 und 2008**

Bek. d. MK v. 2. 1. 2007 — 24.1-54 063/5 —

Bezug: Bek. d. MK v. 30. 5. 2005 (Nds. MBL S. 497)

Nach Genehmigung des Kirchenbeitragsbeschlusses für die Steuerjahre 2007 und 2008 vom 29. 11. 2006 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Steuerjahre 2005 und 2006 gilt inhaltlich unverändert für die Steuerjahre 2007 und 2008 fort.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 91

**Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen;
 Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2007**

Bek. d. MK v. 8. 1. 2007 — 24.1-54 063/6 —

Bezug: Bek. d. MK v. 29. 3. 2006 (Nds. MBL S. 249)

Nach Genehmigung des Ortskirchensteuerbeschlusses für das Steuerjahr 2007 vom 7. 12. 2006 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986

(Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006 gilt inhaltlich unverändert für das Steuerjahr 2007 fort.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 91

Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2007

Bek. d. MK v. 10. 1. 2007 — 24.1-54063/11 —

Bezug: Bek. d. MK v. 28. 11. 2005 (Nds. MBL S. 999)

Nach Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses 2007 vom 28. 11. 2006 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2007 fort.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 92

Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen; Änderung der Kirchensteuerordnung

Bek. d. MK v. 10. 1. 2007 — 24.1-54063/11 —

Bezug: Bek. d. MK v. 3. 12. 2003 (Nds. MBL 2004 S. 11)

Nach Genehmigung der Änderung der Kirchensteuerordnung vom 28. 11. 2006 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

Die mit Bezugserlass veröffentlichte Kirchensteuerordnung vom 11. 11. 2003 wird dahingehend geändert, dass in § 2 Abs. 3 Satz 1 das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt wird.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 92

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Niedersächsischen Landesforsten

Erl. d. ML v. 27. 11. 2006 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Unter Bezugnahme auf § 3 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. 7. 1972 (Nds. GVBl. S. 387), wird der bei der Ablösung von Brennholzberechtigungen für die Ermittlung des Wertes der Jahreslieferung einzusetzende Preis für einen Raummeter Buchenbrennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2006 bis auf Weiteres auf 29,15 EUR/Rm festgesetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. 6. 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 905), geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 61 des Gesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), der Marktpreis für einen Raummeter Buchenbrennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2006 bis auf Weiteres auf 29,15 EUR/Rm festgesetzt. Dieser Preis ist bei der Berechnung der Geldrente für nicht in natura erfüllte Brennholzberechtigungen anzuwenden.

An die
Niedersächsischen Landesforsten

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 92

K. Umweltministerium

Leitlinie zur Anwendung der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bei der Errichtung von Windenergieanlagen

RdErl. d. MU v. 9. 1. 2007 — 13-01472-002132 —

— VORIS 28100 01 00 00 027 —

Bezug: RdErl. v. 21. 6. 1993 (Nds. MBL S. 923)
— VORIS 28100 01 00 00 027 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover), großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Lingen (Ems)

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 92

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 4 und 71 auf dem Gebiet der Stadt Uelzen

Vfg. d. NLStBV v. 8. 1. 2007 — 31020-443 —

Die auf dem Gebiet der Stadt Uelzen neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 4 (B 4) — Ortsumgehung Uelzen — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundes-, Landes-, Kreis- bzw. Gemeindestraße und werden gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, umgestuft bzw. eingezogen:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 neu gewidmet:
 - 1.1 zur B 4 die durchgehende Strecke von km 0,670 bis km 12,236 mit einer Gesamtlänge von 11,566 km, die Verbindungsarme an den Anschlussstellen zur K 3 mit einer Länge von 1 094 m, zur B 191 mit einer Länge von 801 m, zur B 71 mit einer Länge von 743 m, zur L 270 mit einer Länge von 811 m, zur K 17 mit einer Länge von 684 m. Träger der Straßenbaulast ist der Bund.
 - 1.2 zur L 250 die Strecke von km 34,619 bis km 34,385. Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.
2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 eingezogen:
 - 2.1 die für den Bundesverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 4 alt von km 34,180 bis km 34,681,

- 2.2 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 4 alt von km 41,852 bis km 42,582 mit einer Gesamtlänge von 732 m.
3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **a b g e s t u f t**:
- 3.1 zur Gemeindestraße
- 3.1.1 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 4 alt von km 41,490 bis km 37,293 mit einer Gesamtlänge von 4,197 km,
- 3.1.2 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 71 von km 1,325 bis km 1,752 mit einer Gesamtlänge von 0,427 km.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Uelzen.
- 3.2 zur Landesstraße 250
die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 4 alt 36,018 bis km 34,619 mit einer Gesamtlänge von 1,399 km.
Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.
- 3.3 zur Kreisstraße
die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 4 alt von km 41,490 bis km 41,852 mit einer Gesamtlänge von 0,362 km.
Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Uelzen.
4. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **a u f g e s t u f t**:
zur B 71 die Gemeindestraße der Stadt Uelzen (Ostring) von km 36,694 = km 0,593 bis km 1,014 alt = km 2,233 neu.
Träger der Straßenbaulast ist der Bund.
Die Teilstücke der B 4/B 71/B 191 (gemeinsame Trasse) von km 0,000 bis km 0,593, der B 71/B 191 (gemeinsame Trasse) und der B 191 von km 1,014 alt = km 2,233 neu bis km 1,630 alt = km 2,955 neu werden in B 71 umbenannt.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 92

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Verbesserung der Deichsicherheit in Nordkehdingen, Landkreis Stade)

**Bek. d. NLWKN v. 11. 1. 2007
— GB VI L11-62025/1-193 —**

Im Bereich zwischen den Ortslagen Hunkensbüttel und Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, ist auf einer Länge von rd. 10 km von Deich-km 12 + 128 bis Station 22 + 000 eine Baumaßnahme zur Verbesserung der Deichsicherheit auf der vorhandenen Deichtrasse geplant. Der Deichverband Kehdingen-Oste als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 580), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahme dient der Deichverstärkung und somit dem Küstenschutz und erfolgt nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Die Verstärkung eines Küstenschutzdeiches ist unter Nummer 16 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde wird hiermit für die o. g. Baumaßnahme gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 93

Landesschulbehörde

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2007/2008

Bek. d. LSchB v. 4. 1. 2007 — 5-52302-6.3 —

Bezug: Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBL S. 225)
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die Landesschulbehörde – Abteilung Hannover – als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

12. und 13. 2. 2008

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

4. und 5. 3. 2008

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —

findet in zwei (bei hoher Teilnehmerzahl in drei) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 21. bis 24. 4. 2008

Gruppe II 19. bis 22. 5. 2008

(Gruppe III 26. bis 29. 5. 2008).

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der Landes Schulbehörde – Abteilung Hannover – vorgegeben Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810), geändert durch Verordnung vom 16. 3. 2001 (BGBl. I S. 434), in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der Landes Schulbehörde – Abteilung Hannover – registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Landes Schulbehörde – Abteilung Hannover –
Dezernat 5
Zuständige Stelle
Postfach 37 21
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2007.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 93

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2008

Bek. d. LSchB v. 4. 1. 2007 — 5-52302-6.3 —

Bezug: Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch
Bek. d. MK v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)
— VORIS 22420 00 00 00 040

Die LSchB – Abteilung Hannover – als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum Nachweis berufs-

und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2008 folgende Prüfungstermine bekannt:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden statt am 17. und 18. 4. 2008.

Prüfungsort ist Bad Nenndorf.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der Landes Schulbehörde – Abteilung Hannover – vorgegeben Formular zu erfolgen. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der Landes Schulbehörde – Abteilung Hannover – registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Landes Schulbehörde – Abteilung Hannover –
Dezernat 5
Zuständige Stelle
Postfach 37 21
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2007.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 94

Landeswahlleiter

Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 1. 2007
— LWL 11421/10 —**

Bezug: Bek. v. 21. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 847)

Gemäß Nummer 3 der Bezugsbekanntmachung gebe ich gemäß § 22 Abs. 2 NKWG i. d. F. vom 24. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 91) bekannt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nunmehr für folgende Parteien zutrifft:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Die Linkspartei (Die Linke.).

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 94

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Flachstahl GmbH — Lagerhalle —)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 1. 2007 — G/04/035 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 29. 3. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für FE-Schrott und Feuerfest-Materialien als Bestandteil des integrierten Hüttenwerkes beantragt. Standort der Anlage ist in 38239 Salzgitter, Werkgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/72.

Das Vorhaben ist, als Bestandteil des integrierten Hüttenwerkes, unter Nummer 3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt. Bei der Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c UVPG) zu ermitteln, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für FE-Schrott und Feuerfest-Materialien“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 95

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(SDR, Büddenstedt)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 1. 2007 — G/05/027 —**

Die Firma SDR Schöninger Dienstleistungs- und Recyclingbetrieb GmbH, An der Kreisstraße 22, 38372 Büddenstedt, hat am 1. 6. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines Schrottplatzes und eines Containerdienstes beantragt. Standort der geplanten Anlage ist in 38374 Büddenstedt/Offleben, An der Kreisstraße 22, Gemarkung Offleben, Flur 2, Flurstück 12/5.

Das Vorhaben ist unter Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes und eines Containerdienstes am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 95

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Flachstahl GmbH — Hüttsandzwischenlager —)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 1. 2007 — G/06/017 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 22. 2. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG

i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines Hüttsandzwischenlagers mit Schiffsbeladung als Bestandteil des integrierten Hüttenwerkes beantragt. Standort der Anlage ist in 38239 Salzgitter, Werkgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Freigelände am Kanal nahe dem Schiffsliègeplatz der DEUMU, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/72.

Das Vorhaben ist, als Bestandteil des integrierten Hüttenwerkes, unter Nummer 3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt. Bei der Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c UVPG) zu ermitteln, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Hüttsandzwischenlagers mit Schiffsbeladung“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 95

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Müden-Hahnenhorn)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 1. 2007 — G/06/031 —**

Frau Ursula Weimann, Bäckerweg 7, 38539 Müden-Hahnenhorn, hat mit Schreiben vom 8. 6. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Müden-Hahnenhorn beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 38539 Müden-Hahnenhorn, Bäckerweg 7, Gemarkung Hahnenhorn, Flur 5, Flurstück 14.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 95

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Friedhelm & Christian Fitschen GbR, Elsdorf)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 9. 1. 2007
— 06-021-01-R 900/8.1-See —**

Aufgrund des Antrags der Firma Friedhelm & Christian Fitschen GbR, Burgwall 1, 27404 Elsdorf, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,235 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27404 Elsdorf, Gemarkung Elsdorf, Flur 1, Flurstück 44/13.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPg i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPg nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPg ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 95

Feststellung gemäß § 3 a UVPg (Verbrennungsmotorenanlage Gevers, Visselhövede)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 29. 1. 2007
— 06-029-01-R 012/8.1-Ma —

Aufgrund des Antrags des Landwirtschaftlichen Betriebes Rainer Gevers, Brinkstraße 2, 27374 Visselhövede, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,33 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27374 Visselhövede, Alter Postweg, Gemarkung Schwitschen, Flur 6, Flurstücke 217/1 und 217/2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPg i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPg nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPg ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 96

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPg
(Nasszellenkühlanlage der Firma Enertec Hameln GmbH)**

Bek. d. GAA Hannover v. 31. 1. 2007
— 111-H00006006-028 —

Die Firma Enertec Hameln GmbH, Heinrich-Schoormann-Weg 1, 31789 Hameln, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I

S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Nasszellenkühlanlage als Nebenanlage des vorhandenen Kraftwerks beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31789 Hameln, Heinrich-Schoormann-Weg 1, Gemarkung Afferde, Flur 1, Flurstücke 70/1, 70/2 und 44/93, sowie Gemarkung Hameln, Flur 22, Flurstücke 45/3, 46/3, 47/4, 68/22 und 108/4.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Anlage 1 UVPg i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPg vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPg).

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 96

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPg
(Steinemann GmbH & Co. KG, Steinfeld)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 12. 2006
— 3103-40211/1-7.2-26 —

Die Firma Steinemann GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 78—80, 49439 Steinfeld, hat mit Antrag vom 29. 11. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen und Rindern in Steinfeld auf dem Betriebsgrundstück in 49439 Steinfeld, Bahnhofstraße 78—80, Gemarkung Steinfeld, Flur 28, Flurstücke 110/5, 110/6, 110/16, 110/17, 115/46, 112/26, 112/27, 113/15, 113/18, 115/34, 115/48, 282/112, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 16 000 Schweine und 1 100 Rinder oder 1 600 Kälber wöchentlich.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPg i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPg durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 96

**Genehmigung nach § 4 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bollmer GmbH, Wietmarschen)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 1. 2007
— 3.2/Wi-40211-1/8.05/2005-Bollmer —

Die Firma Bollmer GmbH, Wietmarschen, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 30 000 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Jahr in 49835 Wietmarschen, Gemarkung Schwartenpohl, Flur 1, Flurstücke 22/6, 23/4 und 25/6, gestellt.

Die beantragte Anlage wurde mit Bescheid vom **15. 12. 2006** – 3.2/Wi-40211-1/8.05/2005-Bollmer – genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 1 bis 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom

31. 1. 2007 bis 15. 2. 2007 (einschließlich)

eingesehen werden

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer-Nr. 418, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
- in der Nebenstelle der Gemeinde Wietmarschen (Ortsteil Lohne), Hauptstraße 39, 49835 Wietmarschen, Zimmer 3, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs in der Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 13.30 bis 18.00 Uhr sowie
- im Rathaus der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, Zimmer C3, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 96

Anlage

I. Entscheidung

Der Antragstellerin,

Fa. Bollmer GmbH
Hermannstraße 4
49835 Wietmarschen,

wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, der unter II. genannten Nebenbestimmungen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

„Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 30 000 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Jahr“

erteilt.

Die Anlage hat eine Durchsatzleistung von 30 000 t Einsatzstoffe oder mehr je Jahr.

Die Anlage besteht aus einer Gasmotorenanlage mit einer elektrischen Leistung von 1,064 kW.

Die Biogasanlage wird weiterhin gemäß Artikel 15 Absatz 3 der VO (EG) 1774/2002 vom 3. 10. 2002 zugelassen.

Sie erhält die Registriernummer: **DE 03 456 000 1 12.**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung Folgendes ein:

- Baugenehmigung des Landkreises Grafschaft Bentheim,
- Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung 1774/03/EG.

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postanschrift: Postfach 4549, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Huning Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Melle)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 4. 1. 2007
— 06-017-01/Sch —**

Die Firma Huning Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Klippenbusch 20, 49326 Melle, hat mit Antrag vom 25. 9. 2006, vollständig seit dem 6. 12. 2006, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas einschließlich der Einrichtungen zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,276 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Melle, Gemarkung Drantum, Flur 5, Flurstück 16/5.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 97

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 6. 12. 2006
— 2 BvM 9/03 —**

Zu Anforderungen an den Verzicht auf diplomatische Immunität.

— Nds. MBL Nr. 4/2007 S. 97

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Celle** (182 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist im Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung ab 1. 5. 2007 die Stelle

der Amtsleiterin oder des Amtsleiters

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle nach BesGr. A 15.

Gesucht wird eine engagierte und sehr belastbare Persönlichkeit, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst erfüllt und bereits über Erfahrungen und Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung — möglichst Kommunalverwaltung — verfügt.

Der detaillierte Text der Stellenausschreibung mit den Aufgaben und Anforderungen ist im Internet unter www.landkreis-celle.de abrufbar.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 23. 2. 2007** an den Landkreis Celle — Der Landrat —, Amt für Steuerung und Personal, Trift 25, 29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 98

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienstort in Hildesheim oder Hannover ist ein Dienstposten

einer Prüferin oder eines Prüfers für den Bereich Tief- und Verkehrswegebau (BesGr. A 13)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören

- die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung,
- baufachliche Prüfungen, insbesondere Maßnahmenprüfungen und Prüfungen zu Einzelthemen,
- Prüfungen von Zuwendungsmaßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus, des ÖPNV und des SPNV,
- die Erstellung von Beiträgen zur Haushaltsplanung des Landes und die
- Erstellung von Beiträgen zu baufachlichen Fragestellungen sowohl allgemeiner als auch übergeordneter Bedeutung.

Bewerben können sich Landesbeamtinnen und -beamte der BesGr. A 12 oder A 13, die über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in einer der o. a. Fachrichtungen verfügen. Erwünscht sind Berufs-

erfahrungen bei der Planung, Steuerung und Abwicklung von Vorhaben des staatlichen und kommunalen Tief- und Verkehrswegebbaus. Daneben werden gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere zum Bau- und Vergaberecht, sowie der ergänzenden Vorschriften und Richtlinien im staatlichen Straßenbau (z. B. LHO, VOB/VOL/VOF, HOAI, HVA-Stb) erwartet. Neben Flexibilität, Eigeninitiative und der Fähigkeit zum Arbeiten im Team erfordert die Stelle auch Prüfungs- und sonstige Arbeitsergebnisse überzeugend in Wort und Schrift darzustellen und vermitteln zu können.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 13 (g. D.) bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht ab 16. 6. 2007 zur Verfügung, eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung soll frühestmöglich erfolgen.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einer tabellarischen Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben und der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates — **innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Friebe, Tel. 0511 120-8403, und Herr Wedekind, Tel. 05121 938-635, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 98

Die **Stadt Schneverdingen** (ca. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter „Innere Dienste“.

Ausführliche Informationen zur Stelle erhalten Sie im Internet unter <http://www.schneverdingen.de>. Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 16. 2. 2007** an die Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2007 S. 98

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten